S 1 U 944/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Freistaat Thüringen

Sozialgericht Thüringer Landessozialgericht

Sachgebiet Unfallversicherung

Abteilung 1

Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 1 U 944/01 Datum 19.11.2003

2. Instanz

Aktenzeichen L 1 U 22/04 Datum 25.01.2006

3. Instanz

Datum -

Die Berufung der KlĤgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Gotha vom 19. November 2003 wird zurļckgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Gewährung von Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung wegen des Vorliegens einer Berufskrankheit.

Die 1962 geborene KlĤgerin beantragte im April 2000 die Anerkennung ihrer WirbelsĤulenerkrankung als Berufskrankheit. Sie habe zwei Bandscheibenoperationen der LendenwirbelsĤule und drei Knieoperationen am rechten Knie hinter sich. Weitere BandscheibenvorfĤlle befĤnden sich im HalswirbelsĤulenbereich. Diese gesundheitlichen BeeintrĤchtigungen seien auf ihren Beruf zurĽckzufļhren. Sie arbeite seit 1992 als Filialleiterin bei der Firma L. TĤglich habe sie GetrĤnke, Konserven, Obst und Gemľse in Kartons oder

Kisten zu transportieren und einzurĤumen, was bedeute, dass sie es tĤglich mehrmals bzw. hauptsĤchlich mit schwerem Heben und Bþcken, unter Belastung des Knies zu tun habe. Im Weiteren gab sie an, von 1979 bis 1991 in der Konditorei L. in G. als Konditorlehrling bzw. Geselle tätig gewesen zu sein.

Mit Bescheid vom 7. Dezember 2000 lehnte die Beklagte â∏ nach Einholung von Stellungnahmen ihres Technischen Aufsichtsdienstes (TAD) sowie des TAD der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten fÃ⅓r die Zeit der Tätigkeit in der Konditorei â∏ die Entschädigung der Lendenwirbelsäulenbeschwerden als Berufskrankheit nach der Nr. 2108 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung (BeKV) ab. Die durchgefÃ⅓hrten Analysen hätten das Vorliegen der arbeitstechnischen Voraussetzungen nicht bestätigen können.

Mit Widerspruchsbescheid vom 20. April 2001 wies die Beklagte den Widerspruch der KlĤgerin zurĹ⁄₄ck.

Auf die Klageerhebung hat das Sozialgericht Befundunterlagen der behandelnden Ä∏rzte beigezogen und mit Urteil vom 19. November 2003 die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat das Sozialgericht ausgeführt, dass es dahingestellt bleiben könne, ob die Berechnungen der Beklagten zur Hebe- und Tragebelastung nach dem Mainz-Dortmunder-Dosismodell richtig seien, im Rahmen der haftungsbegründenden Kausalität fehle es am Merkmal der Langjährigkeit. Die Klägerin habe die insofern allein in Betracht kommende Tätigkeit bei der Firma L. erst im Jahre 1992 aufgenommen. Bereits im November 1999 sei eine erste Bandscheibenoperation erforderlich gewesen. Der Zeitraum von Juni 1992 bis zur Manifestation der Erkrankung spätestens im Mai 1999 umfasse weniger als sieben Jahre und erfülle damit das Merkmal langjährig nicht. Nach den Merkblättern des Bundesministeriums für Arbeit sei dieses Merkmal erst dann erfüllt, wenn eine mindestens zehnjährige belastende Tätigkeit vorgelegen habe.

Mit der dagegen eingelegten Berufung hÃxlt die KlÃxgerin an ihrem EntschĤdigungsbegehren fest. Ihres Erachtens komme es nicht auf einen Zehnjahreszeitraum an. Dieser Zeitraum kA¶nne unterschritten sein, wenn besonders schwere TÃxtigkeiten ausgeübt worden seien. Dies sei bei ihr der Fall. Sie habe vom 1. September 1980 bis zum 31. August 1981 die Ausbildung zur Konditorin in der Konditorei L. durchlaufen. Mit Wirkung ab dem 1. September 1981 habe sie als Konditorin im Cafe L. gearbeitet und sei in dieser Zeit einer erheblichen kA¶rperlichen Belastung ausgesetzt gewesen. So habe sie in dieser Zeit im Kellerbereich gearbeitet und habe mindestens 30mal am Tag die vollen Kuchenbleche nach oben tragen mýssen. Die Bleche hÃxtten ohne Belag 5 kg und mit Belag zwischen 10 und 30 kg gewogen. Es hÃxtten dabei mindestens sechs Bleche mit Belag übereinandergestapelt und nach oben getragen werden müssen. Sie habe zu diesem Zeitraum 43 kg gewogen bei einer KörpergröÃ∏e von 1,73 m. SAxmtliche Teig- und Rohmassen hAxtten erst im Keller angefertigt werden mýssen und seien dann nach oben gebracht worden. Auch Nougatkisten, Rosinen-, Sultaninen- und Marzipankisten, die jeweils 25 kg gewogen hAxtten, seien zu tragen gewesen. Butterkisten hÃxtten 40 kg gewogen. Alle Rohmassen hÃxtten ein Gewicht zwischen 20 kg und 25 kg gehabt. Puderzucker- und MilchpulversÃxcke

hätten 30 kg, Mehl- und Zuckersäcke sowie Säcke mit sonstigen Zutaten 40 kg gewogen.

Die Klägerin beantragt sinngemäÃ∏,

das Urteil des Sozialgerichts Gotha vom 19. November 2003 sowie den Bescheid vom 7. Dezember 2000 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. April 2001 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, wegen des Vorliegens einer Berufskrankheit nach Nr. 2108 der Anlage zur BeKV EntschĤdigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewĤhren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurļckzuweisen.

Sie vertritt die Auffassung, dass eine Berufskrankheit der Lendenwirbelsäule nicht gegeben sei. Weder die arbeitstechnischen Voraussetzungen, noch die arbeitsmedizinischen Voraussetzungen seien gegeben.

Der Senat hat im Rahmen der Ermittlungen zur AufklĤrung des Sachverhaltes ein orthopĤdisches Gutachten von Dr. S. vom 26. Mai 2004 eingeholt. Danach fehlt es an einem belastungskonformen Schadensbild. Nach den Ausfļhrungen des SachverstĤndigen ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschlieÄ□en, dass die beruflichen Belastungen für die Entstehung von WirbelsĤulenverĤnderungen verantwortlich sind.

Auf Antrag der Klägerin ist nach <u>§ 109</u> des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ein Gutachten von Dr. K. vom 19. Mai 2005 eingeholt worden, worin die Auffassung vertreten wird, dass bei Unterstellen der arbeitstechnischen Voraussetzungen eine Berufskrankheit gegeben sei.

Die Beteiligten haben \tilde{A}^{1}_{4} bereinstimmend ihr Einvernehmen mit einer Entscheidung ohne m \tilde{A}^{1}_{4} ndliche Verhandlung erkl \tilde{A} xrt.

Zur ErgĤnzung des Tatbestandes wird verwiesen auf den Inhalt der Gerichts- und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten, der Gegenstand der geheimen Beratung gewesen ist.

Entscheidungsgründe:

Der Senat konnte ohne m $\tilde{A}^{1/4}$ ndliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten dazu ihr Einverst \tilde{A} und nie erkl \tilde{A} und nie erkl

Die Berufung ist statthaft ($\frac{\hat{A}\$\hat{A}\$ 143}{2}$, $\frac{144 \text{ SGG}}{2}$). Auch die $\tilde{A}\frac{1}{4}$ brigen Zul \tilde{A} xssigkeitsvoraussetzungen liegen vor.

Die Berufung der KlĤgerin ist jedoch unbegründet. Die angefochtene Entscheidung ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung sind nicht zu gewĤhren. Eine Berufskrankheit ist nicht nachgewiesen.

Anzuwenden sind die Regelungen des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII). Sie gelten f $\tilde{A}^{1}/_{4}$ r Versicherungsf \tilde{A} * lle, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. Januar 1997) eintreten (vgl. $\frac{\hat{A}}{8}$ 212 SGB VII).

Nach <u>§ 9 Abs. 1 SGB VII</u> sind Berufskrankheiten Krankheiten, welche die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bezeichnet und die ein Versicherter bei einer in den §Â§ 2, 3 und 6 (SGB VII) genannten Tätigkeiten erleidet. Nach § 1 der BeKV sind Berufskrankheiten, die in der Anlage bezeichneten Krankheiten (sogenanntes Listenprinzip).

Bei der Berufskrankheit nach der Nummer 2108 der Anlage zu BeKV handelt es sich um eine bandscheibenbedingte Erkrankung der LendenwirbelsĤule durch langjĤhriges Heben und Tragen schwerer Lasten oder durch langjĤhrige TĤtigkeiten in extremer Rumpfbeugehaltung, die zur Unterlassung aller TĤtigkeiten gezwungen hat, die fļr die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursĤchlich waren oder sein kĶnnen.

Eine solche Erkrankung ist bei der KlĤgerin nicht nachgewiesen. Im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung gibt es unterschiedliche Beweisanforderungen. Bestimmte maà gebliche Tatsachen und Geschehnisablà ufe, wie die den Versicherungs- und Versorgungsschutz begründenden Tatsachen (z. B. Arbeit, Dienstverrichtung, Dienstreise), die das schäzdigende Ereignis (Unfall, Erkrankung, etc.) kennzeichnenden Umstände sowie â∏ im Rahmen der haftungsausfüllenden Kausalität â∏ das Bestehen eines Gesundheitsschadens bedýrfen des so genannten Vollbeweises (vgl. BSG in SozR 2200 § 548 Nr. 38), also der Feststellung mit einem so gro̸en Grad an Gewissheit, dass bei vernünftiger, lebensnaher Betrachtung kein begründbarer Zweifel an dem Vorliegen der rechtserheblichen Tatsache besteht (vgl. BSG in SozR 2200 § 555 a Nr. 1). Zwar muss keine absolute, jeden erdenklichen Zweifel ausschlie̸ende Gewissheit bestehen; Vermutungen, Annahmen, Hypothesen und sonstige Unterstellungen reichen aber ebenso wenig aus wie eine mĶglicherweise hohe Wahrscheinlichkeit. Der Beweisgrad der Wahrscheinlichkeit wird von der stĤndigen Rechtsprechung fýr die Beurteilung des ursÃxchlichen Zusammenhangs zwischen der versicherten TAxtigkeit und dem schAxdigenden Ereignis (haftungsbegrýndende KausalitÃxt) sowie dem schÃxdigenden Ereignis und dem Gesundheitsschaden (haftungsausfüllende KausalitÃxt) für ausreichend erachtet. Aber auch insoweit reichen bloA

erachtet. oder MA¶glichkeiten nicht aus. Sofern die notwendigen tatbestandlichen Voraussetzungen nicht von demienigen, der sie geltend macht, mit dem von der Rechtsprechung geforderten Beweisgrad nachgewiesen werden, hat er die Folgen dieser Beweislast dergestalt zu tragen, dass dann der entsprechende Anspruch entfällt.

Bei der Klägerin liegen weder die arbeitstechnischen noch die arbeitsmedizinischen Voraussetzungen vor. Ausweislich der Ermittlungen der

Technischen Aufsichtsdienste ist eine ausreichende Belastungsexposition wĤhrend des Berufslebens der KlĤgerin nicht gegeben, was die KlĤgerin jedoch bestreitet. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, dass sie die in der BerufungsbegrĹ⁄₄ndung angegebenen Gewichte getragen haben will. Dies ist schlichtweg unmĶglich. Der Senat hat aber von weiteren Ermittlungen zur Frage der arbeitstechnischen Voraussetzungen abgesehen, weil es an der haftungsausfù⁄₄llenden Kausalität fehlt. Die arbeitsmedizinischen Voraussetzungen liegen ebenso wenig vor und dies ist gutachtlich belegt.

Nach der stÃxndigen Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. beispielhaft die Urteil in den Verfahren L 1 U 705/98, L 1 U 211/99, L 1 U 1117/00, L 1 U 411/01, L 1 U 869/03, L 1 U 546/04 und L 1 U 371/04) sprechen folgende UmstÃxnde fÃxnde fÃxr eine beruflich bedingte Verursachung der bandscheibenbedingten VerÃxnderungen der LendenwirbelsÃxule:

â□□ belastungskonformes Schadensbild mit von unten nach oben abnehmenden Schäden, â□□ ein Auftreten der Beschwerden nach einer beruflichen Belastung von mehr als zehn Jahren, â□□ Korrelation der Entwicklung des Schadensbildes mit den gesicherten beruflichen Belastungen und â□□ deutlich vorauseilender VerschleiÃ□.

Dagegen sprechen:

â□□ eine gleichmäÃ□ig starke Veränderung der Bandscheiben über zwei oder drei Wirbelsäulenabschnitte, â□□ ein überwiegendes Auftreten der Bandscheibenveränderung am belastungsfernen Abschnitt, â□□ ein Auftreten der Veränderungen vor Vollendung des dritten Lebensjahrzehntes oder â□□ konkurrierende Erkrankungen im privaten Bereich.

Unter Berücksichtigung all dieser Kriterien ist eine beruflich verursachte bandscheibenbedingte Lendenwirbelsäulenerkrankung der Klägerin nicht anzunehmen. Der Senat stützt sich bei dieser Entscheidung auf das Gutachten von Dr. S., das in seiner Argumentation überzeugt und dem er sich vollumfänglich anschlieÃ□t. Danach fehlt es bei der Klägerin an einem belastungskonformen Schadensbild. Belastungsinduzierte Reaktionen fehlen vollständig.

Bei körperlich überdurchschnittlich belasteten Personen ist eine dem Lebensalter vorauseilende Prävalenz osteochondrotischer und spondylotischer Reaktionen am Achsorgan zu erwarten. Osteochondrose ist bevorzugt in den unteren Lendenwirbelsäulensegmenten zu finden, die Begleit-Spondylose jedoch eher in den mittleren und oberen Lendenwirbelsäulensegmenten unter Einbeziehung der untersten Brustwirbelsäulenetagen. Begleitend zur Osteose sind in derartig belasteten Segmenten auch Signalveränderungen des Bandscheibengewebes kernspintomographisch zu erwarten. Hiermit verfügt man über relativ sichere Indizien (Positivkriterien), dass die Person, beruflich oder privat, Belastungen unterlag, welche die individuellen Grenzzonen erreicht und überschritten haben. Im konkreten Fall fehlen diese belastungsinduzierten Reaktionen vollständig.

Gegen einen Kausalzusammenhang sprechen auch die konkurrierenden Erkrankungen im unversicherten Bereich. Bei der Klägerin besteht eine Stä¶rung im anatomischen Aufbau, beginnend im Beckenbereich mit einer Asymmetrie, die möglicherweise auch verknüpft ist mit der klinisch nachgewiesenen, wenn gleich nur relativ diskreten BeinlĤngendifferenz. Die Asymmetrie setzt sich fort am lumbosakralen ̸bergang mit einer Rotationsasymmetrie der Wirbelgelenkeinstellungen, die übergeht in eine zwar nur flache, aber rĶntgenanatomisch messbare Dreh-/Seitverbiegung der LendenwirbelsĤule. Solche StĶrungen haben eine nicht unerhebliche pathogenetische Bedeutung fļr eine Bandscheibenerkrankung. Diese VerĤnderungen führen zu unphysiologischen Belastungen der Bandscheibe und der zugehĶrigen Wirbelgelenke. In solchen Fallgestaltungen stellt die der Bandscheibenerkrankung vorauseilende Arthrose der Wirbelgelenke (Spondylarthrose) ein gewichtiges Indiz für die fehlbelastungsindizierte Segmenterkrankung dar. Damit indiziert die zeitliche Reihenfolge der primärren Spondylarthrose und nachhinkenden sekundären Bandscheibenerkrankung im hohen MaÃ∏e die schicksalhafte Ursächlichkeit eines solchen vorauseilenden VerschleiÃ∏prozesses, der sich besonders häufig im Segment L4/5, aber auch L5/S1 manifestiert. Dadurch erklÄxrt sich auch im konkreten Einzelfall die Entstehung des monosegmentalen Bandscheibenbefundes bei L4/5.

Au \tilde{A} \Box erhalb des zwischenzeitlich fusionierten Bewegungssegmentes L4/5 zeigt die Lendenwirbels \tilde{A} \cong ule r \tilde{A} \P ntgenologisch in den Bandscheibenr \tilde{A} \cong umen v \tilde{A} \P llig normale Befundverh \tilde{A} \cong ltnisse, insbesondere auch im Bandscheibenraum L5/S1, der bei \tilde{A} \cong derm \tilde{A} \cong d \cong den beruflichen Belastungen den gr \tilde{A} \cong \cong den Belastungseinwirkungen unterliegt. Wenn dieser Bandscheibenraum dennoch v \tilde{A} \cong llig freigeblieben ist von einer auch nur geringf \tilde{A} \cong dig osteochondrotischen Reaktion, spricht dies in hohem Ma \tilde{A} \cong e nicht f \tilde{A} \cong 1, sondern gegen eine beruflich bedingte Kausalit \tilde{A} \cong 2.

Es fehlen bei der Klägerin völlig auch nur geringfÃ⅓gige Indizien in den höhergelegenen Bewegungssegmenten der Lendenwirbelsäule, die auf eine auch nur anteilige Belastungsinduktion der Bandscheibenveränderungen bei L4/5 hätten hindeuten können. Diese Phänomene signalisieren bei bestehender bandscheibenbedingter Erkrankung in einem oder mehreren Bewegungssegmenten, dass wahrscheinlich mechanische Belastungsvorgänge, Sport oder Arbeit, ursächlich oder zumindest mitursächlich waren.

Nach heutigem Erkenntnisstand entwickelt sich die Bandscheibendegeneration aus Mikro-Frakturen im Endplattenbereich, die keine Symptome bewirken und in der Ä∏berzahl der Fälle folgenlos mit der bildtechnisch erkennbaren Sklerosierung (Osteose) ausheilen. Alternativ entwickelt sich hieraus die Degradation der Bandscheibe mit Erweichung, Höhenminderung bis hin zum Bandscheibenvorfall. Die Veränderungen der Deck- und Trageplatten sind am ehesten dort zu erwarten, wo die höchsten Belastungen an der Lendenwirbelsäule einwirken, nämlich im unteren Lendenwirbelsäulenbereich. Hingegen entspricht es einer auch epidemiologisch abgesicherten Beobachtung, dass bei körperlich überdurchschnittlich belasteten Personen die Kantenausziehung an den Deck-

und Trageplatten (Spondylose), deren Ursache in den legamentÄxren Zugbelastungen zu suchen ist, sich eher im mittleren bis oberen LendenwirbelsĤulenbereich sowie auch noch an der unteren BrustwirbelsĤule manifestiert. Diese Begleitspondylose ist nicht als eigenstĤndige Erkrankung aufzufassen, sondern entspricht natürlichen Folgen von Belastungen, die auf die Wirbelsäule während des gesamten Lebens einwirken. Es entspricht einer Beobachtung nicht nur in der Sportmedizin, dass sich über viele Belastungsjahre hinweg solche Sklerosierungen der Deck- und Trageplatten als auch der Kantenabbauten zu entwickeln pflegen ohne eine feststellbare HĶhenminderung des Bandscheibenraums. Aus alledem ist der Rýckschluss abzuleiten, dass es sich bei diesen belastungsinduzierten Phänomen â∏ ohne Höhenminderung des Bandscheibenraumes â∏∏ nicht um einen Vorgang mit segmentaler Krankheitsrelevanz handeln kann. Im Umkehrschluss haben diese belastungsinduzierten Phänomene jedoch eine Indizwirkung dahingehend, dass die betroffene Person tatsÃxchlich langjÃxhrig WirbelsÃxulenbelastungen unterlag, welche die individuelle Belastungsgrenze erreicht und überschritten haben. Der Spondylose im erkrankten Segment (Osteochondrose mit HA¶henminderung) kommt hingegen keine solche indizielle Wirkung zu.

An der von Dr. S. vorgenommenen Einschäutzung äundern auch nichts die Ausführungen von Dr. K. in seinem Gutachten vom 19. Mai 2005. Er ist zwar der Auffassung, dass eine Berufskrankheit vorliegt, seine Begründung vermag jedoch nicht zu überzeugen. Das Gutachten ist insbesondere nicht geeignet, Zweifel an der EinschĤtzung von Dr. S. zu wecken. Das Vorliegen einer konkurrierenden Erkrankung im unversicherten Bereich wertet Dr. K. gerade nicht als Argument gegen den Kausalzusammenhang, vielmehr zieht er dies zur Begründung heran, dass auch eine weniger ausgeprĤgte Exposition zu einer Berufskrankheit der Lendenwirbelsäule zu führen vermag. So führt er in seinem Gutachten aus, dass die Belastbarkeit der LendenwirbelsÄxule auf Grund der anatomischen Besonderheiten (Rotation und Torsionsasymmetrie der Wirbelgelenke L5/S1) möglicherweise den vorzeitigen VerschleiÃ∏ begünstigt hätten. Bei derart ungünstigen statischen VerhÃxltnissen der LendenwirbelsÃxule könne eine langjÃxhrige Belastung auch unterhalb der vom TAD ermittelten Belastungsgrenze eine vorzeitige Degeneration auslĶsen. Dabei kĶnne man davon ausgehen, dass die beruflichen Einwirkungen durchaus eine Teilursache an dem Gesundheitsschaden hÄxtten. Die betriebsfremden Ursachen (statisch-anatomische VerĤnderungen der LendenwirbelsĤule) dürften allerdings als alleinige Ursache für die Bandscheibendegeneration nicht ausreichen. Dies ist alles, was er dazu sagt. Das entspricht zum einen nicht der Rechtsprechung des Senats, die sich am Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse orientiert, zum anderen lÄxsst er eine entsprechende ErklĤrung vermissen, weshalb die betriebsfremden Ursachen nicht ausreichen. Er vermag mit der bloÃ Π en Behauptung die gegen eine solche EinschÄxtzung sprechenden Argumente von Dr. S. nicht zu entkrÄxften. So sagt er auch, dass der Grund, weshalb das Segment L5/S1 bei der KlAzgerin nicht betroffen sei, die individuellen statischen Besonderheiten seien, aber auch dies überzeugt nicht. Im ̸brigen erschöpft sich das Gutachten in seitenlangen Sachverhaltsdarstellungen und nur minimalen ErklĤrungsansĤtzen. Er ĤuÄ∏ert Mutma̸ungen und spricht von Möglichkeiten. Das reicht nicht aus. Ebenso

unzulässig ist es, aus dem Vorliegen der arbeitstechnischen Voraussetzungen auf das Vorliegen einer Berufskrankheit schlieÃ∏en zu wollen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzung des <u>§ 160 Abs. 2 SGG</u> nicht vorliegen.

Erstellt am: 22.06.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024